

nicht erreichte, aber nach Ansicht des Rekrutierungsrates noch „einiges Wachstum“ versprach, wurde für künftige Konskriptionen vorgemerkt.⁸¹ Wer sich von den übrigen als dienstfähig erklärte, wurde von der ärztlichen Visitation befreit.⁸² Diejenigen hingegen, die sich infolge körperlicher Gebrechen als untauglich erklärten, hatten sich einer ärztlichen Untersuchung zu stellen.⁸³ Diese Untersuchung, zu der nur die Konskriptionsbeamten Zutritt hatten, fand abgesondert für jeden einzelnen statt.⁸⁴ Die nun endgültig erstellte Liste wurde den Anwesenden öffentlich vorgelesen und die Untauglichen wurden entlassen.⁸⁵

Anschliessend kam es zur wohl wichtigsten und für die Betroffenen auch spannendsten Handlung des ganzen Konskriptionsvorganges, zur Auslosung. Da durch diesen Vorgang die eigentliche Entscheidung getroffen wurde, wer dienstpflichtig wurde, war deren Ablauf genau und detailliert im Gesetzesentwurf beschrieben. Zuerst wurde, sozusagen als Mahnung, darauf hingewiesen, dass „das Loosen in der grössten Ordnung und aller der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Förmlichkeit und Unpartheylichkeit in einem hiezu geeigneten geräumigen Lokale vorzunehmen“ sei.⁸⁶ Die Durchführung des Losens lief folgendermassen ab:⁸⁷

Auf einen Tisch wurden zwei Urnen oder zwei mit einem durchsichtigen Deckel versehene Gläser gestellt. In eines der Gefässe wurden durch ein Mitglied des Rekrutierungsrates zusammengerollte Zettel gelegt, welche die Namen der Losenden enthielten. In das andere kamen gleich viele Zettel mit unterstrichenen, fortlaufenden Nummern. Namen und Nummern wurden vor dem Einlegen laut vorgelesen. Sowie fünf Zettel in einer Urne waren, wurde diese „durcheinander gerüttelt“.⁸⁸ Waren alle Namen und Nummern in den Urnen, zog der Militärkommandant einen Zettel aus der die Namen enthaltenden Urne. Der Name, der auf diesem Zettel stand, wurde laut verlesen, und der Betroffene, sein Vater oder ein Bevollmächtigter hatten aus der anderen Urne die Losnummer zu ziehen. Jeder Betroffene durfte die Zahl selbst lesen, gab das Los anschliessend an den Landvogt weiter, welcher die

Zahl laut ablas.⁸⁹ Der Aktuar schliesslich übertrug die Nummer in die Konskriptionsliste und las Nummer und Namen nochmals vor.⁹⁰ Die gezogenen Lose von der Nummer 1 bis zur Zahl des Kontingents, welches jede Gemeinde zu stellen hatte, bezeichnete nun die „wirklichen Dienstmänner“.⁹¹ Die übrigen Lose bestimmten in ihrer numerischen Reihenfolge die Reservemänner; der Rest der Nummern bekam nur im Falle eines Abganges eines Ausgelosten Bedeutung.⁹²

Der zweite Abschnitt des Titels III (§§ 40–45) regelte die *Aushebung*. Hierin wurde der Grundsatz der jährlichen Konskription festgesetzt.⁹³ Ferner sah der Entwurf vor, dass bei Zweifel an angegebenen Gebrechen oder bei leichten Gebrechen die Betroffenen dem Militär einzugliedern waren, „um der absichtlichen Verlängerung von Gebrechen oder Krankheiten entgegenzuwirken“.⁹⁴

Vorbefristete, die das Los traf, waren zwar von der Militärflicht befreit, hatten aber Ersatzmänner zu stellen, sofern sie das erforderliche Vermögen dafür besaßen. Ausserdem waren sie bei öffentlichen Arbeiten einzusetzen, und zwar während sechs Jahren und gegen gleiche Entlohnung und Verpflichtung wie Soldaten.⁹⁵

Der dritte Abschnitt des Titels III (§§ 46–55) war der „*Zurückstellung* und den besonderen *Vorrechten* einzelner Klassen der Conscriptirten“ gewidmet.⁹⁶ Hier wurden die Gründe angegeben, wer zeitlich oder gänzlich vom Militärdienst befreit war. Neben den schon genannten Gründen wie Nichterreichen des Normalmasses wurden diejenigen als zeitlich Befreite genannt, welche in ein Klerikal-Seminar oder in ein Noviziat eines Klosters eintraten.⁹⁷ Im weiteren wurde grundsätzlich pro Familie ein Sohn unter die zeitlich Befreiten gerechnet, auch wenn nur ein einziger Sohn vorhanden war.⁹⁸ Dies galt auch, wenn er Schwestern hatte oder Brüder, die der Konskription noch nicht unterlagen.⁹⁹ Waren mehrere Söhne in einer Familie, so bestimmte das Haupt der Familie, welcher Sohn Anspruch auf Befreiung haben sollte.¹⁰⁰ Daneben wurden die bereits früher schon bestimmten Gruppen der zeitlich Befreiten erweitert, bzw. detaillierter bezeichnet. Als solche galten z.B. Gymnasiasten